



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 103/2024
vom 26. September 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 8112**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7 Nr. 3 und 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich », erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. November 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. November 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Frederik Vandendriessche, RA Pieterjan Claeys und RA Natan Vermeersch, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7 Nr. 3 und 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Juni 2023, dritte Ausgabe).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG), unterstützt und vertreten durch RA Thomas Eyskens und RA Sebastiaan De Meue, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Barteld Schutyser, in Brüssel zugelassen.

Durch Anordnung vom 27. März 2024 hat der Gerichtshof den von der klagenden Partei eingereichten Erwiderungsschriftsatz für unzulässig erklärt und von der Verhandlung ausgeschlossen.

Die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG), hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. Juni 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist und den Sitzungstermin auf den 10. Juli 2024 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 2024

- erschienen

. RÄin Nathanaëlle Kiekens und RÄin Lieselotte Schellekens, in Brüssel zugelassen, und RA Natan Vermeersch, ebenfalls *loco* RA Frederik Vandendriessche und RA Pieterjan Claeys, für die klagende Partei,

. RA Sebastiaan De Meue, ebenfalls *loco* RA Thomas Eyskens, für die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG),

. RA Bart Martel und RA Quinten Jacobs, in Brüssel zugelassen, *loco* RA Barteld Schutyser, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Flämische Regierung beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 7 Nr. 3 und 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 «zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich» (nachstehend: Gesetz vom 21. Mai 2023).

B.1.2. Das Gesetz vom 21. Mai 2023 ändert das Gesetz vom 12. April 1965 « über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen » (nachstehend: Gasgesetz) und das Gesetz vom 29. April 1999 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes » (nachstehend: Elektrizitätsgesetz) ab. Die Abänderungen können in sechs Bereiche unterteilt werden. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf den « Bereich zur Anpassung der Definition für Erdgas » und den « Bereich bezüglich des gesetzlichen Rahmens der technischen Regelung und der Verhaltensregeln betreffend Strom » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3238/001, S. 3).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.2.1. Nach Ansicht des Ministerrats ist die Klage teilweise unzulässig, da die Angabe der angefochtenen Bestimmungen und eine Darlegung der Klagegründe fehle.

B.2.2. Aufgrund von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 1989) muss die Klageschrift eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthalten.

Um den Erfordernissen nach dem vorerwähnten Artikel 6 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden. Diese Erfordernisse liegen einerseits darin begründet, dass der Gerichtshof ab der Einreichung der Klageschrift in der Lage sein muss, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits in dem Bemühen, es den anderen Verfahrensparteien zu ermöglichen, auf die Argumente der Kläger zu antworten, wozu eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe erforderlich ist.

Diese Bestimmung erfordert es daher, dass die klagende Partei angebt, welche Artikel oder Teile davon ihres Erachtens einen Verstoß gegen die in den Klagegründen dargelegten Normen darstellen, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet.

Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift bestimmen, insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe. Er beschränkt deshalb seine Prüfung auf jene Teile der angefochtenen Bestimmungen, bezüglich deren dargelegt wird, in welcher Hinsicht sie gegen die in den Klagegründen angeführten Referenznormen verstoßen würden, sowie auf jene Referenznormen, bezüglich deren dargelegt wird, in welcher Hinsicht sie verletzt wären.

In Bezug auf die Klagegründe

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3.1. Im ersten Klagegrund führt die Flämische Regierung an, dass Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstaben *b*) und *d*) (zu lesen ist: *f*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) Abbruch tue, weil diese Bestimmung die Definition des Begriffs « Erdgas » in Artikel 1 Nr. 2 des Gasgesetzes abändere, wodurch nicht mehr nur fossiles Erdgas, sondern unter anderem auch Biogas und Biomethan erfasst seien und der Anwendungsbereich einiger bestehender Regelungen im Gasgesetz im Zusammenhang mit der Speicherung und der Produktion mittelbar auf kleine(re) Onshore-Produktions- und Speicheranlagen, wie Biogasanlagen, ausgeweitet werde.

Diese Zuständigkeitsüberschreitung wird nach Ansicht der Flämischen Regierung besonders dann deutlich, wenn die angefochtene Bestimmung in Verbindung mit Artikel 1 Nrn. *5bis*, 6 und 38 des Gasgesetzes gelesen werde.

B.3.2. Aus der Darlegung des ersten Klagegrunds in der Klageschrift geht deutlich hervor, dass die Flämische Regierung einen Verstoß gegen die regionale Zuständigkeit im Bereich der Gasversorgung und der neuen Energiequellen im Sinne von Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstaben *b*) und *f*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend macht. Aus den Schriftsätzen des Ministerrats und der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (nachstehend: CREG) geht übrigens hervor, dass sie den ersten Klagegrund in diesem Sinne verstanden haben und auf sachgerechte Weise auf die durch die Flämische Regierung formulierten Beschwerdegründe erwidert haben.

Der Gerichtshof prüft den Klagegrund in diesem Sinne.

B.4.1. Vor seiner Abänderung durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 definierte Artikel 1 Nr. 2 des Gasgesetzes « Erdgas » wie folgt:

« tout produit combustible gazeux constitué essentiellement de méthane d'origine souterraine, y compris le gaz naturel liquéfié, en abrégé ' GNL ' ».

Der angefochtene Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 hat in dieser Definition die Worte « unterirdischen Ursprungs » aufgehoben.

Diese Abänderung soll die Definition für « Erdgas » nicht mehr auf fossiles Erdgas beschränken, sondern auf jeden gasförmigen Kraftstoff ausweiten, der hauptsächlich aus Methan, unter anderem Biogas, Biomethan und synthetisches Methan besteht.

B.4.2. Der angefochtene Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 wurde in der Begründung wie folgt gerechtfertigt:

« Dans le cadre de la transition énergétique en cours, les gestionnaires indépendants des infrastructures de gaz naturel, que ce soit le gestionnaire du réseau de transport de gaz naturel, le gestionnaire d'installation de stockage de gaz naturel ou le gestionnaire d'installation de GNL, sont amenés à transporter du méthane dont l'origine n'est plus nécessairement fossile. Il s'agit par exemple du biogaz, produit à partir de la fermentation de matières organiques (des déchets provenant de différents secteurs tels que l'agriculture, l'industrie alimentaire, les collectivités, la restauration, les boues de stations d'épuration...) privées d'oxygène. Il peut aussi s'agir de biométhane, qui est un gaz obtenu après une épuration poussée du biogaz. Débarrassé de dioxyde de carbone, d'eau et de sulfures d'hydrogènes, le biométhane atteint une composition très proche de celle du gaz naturel, d'origine fossile. Cette tendance va s'accroître et de nouvelles formes de méthane renouvelable vont voir le jour qui seront-elles aussi transportées par les infrastructures dédiées aujourd'hui au transport du gaz naturel d'origine fossile. Un exemple en est le méthane synthétique (ou ' e-methane ' en anglais) produit de façon renouvelable par la combinaison d'électricité verte et de dioxyde de carbone capturé à la source auprès d'émetteurs industriels afin de limiter leurs émissions de gaz à effet de serre.

Afin de refléter cette évolution, il est proposé de modifier dans la loi du 12 avril 1965 relative au transport de produits gazeux et autres par canalisations (ci-après ' la loi Gaz ') la définition existante de ' gaz naturel ', à savoir ' tout produit combustible gazeux constitué essentiellement de méthane d'origine souterraine, y compris le gaz naturel liquéfié, en abrégé " GNL " ', en y supprimant le critère ' d'origine souterraine '. Le concept de ' gaz naturel ' ainsi défini répondrait plus objectivement et justement à la composition chimique (CH₄) de base des différents gaz aujourd'hui transportés ou stockés ou amenés dans un futur proche à

être transportés ou stockés dans le réseau existant de transport de gaz naturel, l'installation existante de stockage de gaz naturel et le terminal de GNL de Zeebrugge » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3238/001, S. 4).

B.5.1. Die CREG führt an, dass die gegen Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 gerichtete Klage in zeitlicher Hinsicht unzulässig sei, weil der Anwendungsbereich des Gasgesetzes bereits durch Artikel 2 § 4 des Gasgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Januar 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen », auf Biogas und andere Gasarten ausgeweitet worden sei.

B.5.2. Der Umstand, dass ein Klagegrund gegen eine neue Gesetzesbestimmung gerichtet ist, die eine ähnliche Tragweite hat wie eine bereits bestehende Bestimmung, hat an sich nicht zur Folge, dass dieser Klagegrund unzulässig wäre.

B.5.3. Artikel 2 § 4 des Gasgesetzes bestimmt:

« Les règles établies par la présente loi pour le gaz naturel, y compris le GNL, s'appliquent également, de manière non discriminatoire, au biogaz et au gaz issu de la biomasse ou à d'autres types de gaz, dans la mesure où il est techniquement possible de les injecter et de les transporter en toute sécurité dans le réseau de gaz naturel et dans la mesure où ces types de gaz sont conformes au code de bonne conduite adopté en application de l'article 15/5*undecies*, ainsi que compatibles avec les normes de qualité exigées sur le réseau de transport de gaz naturel ».

Unabhängig von der Frage, ob diese Bestimmung dieselbe Tragweite hat wie Artikel 1 Nr. 2 des Gasgesetzes, abgeändert durch den angefochtenen Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023, reicht es aus, festzustellen, dass der Gesetzgeber bei der Annahme der angefochtenen Bestimmung seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, in dieser Angelegenheit erneut rechtsetzend aufzutreten. Auf diese Weise hat er sich deren Inhalt zu eigen gemacht, sodass die Bestimmung innerhalb der gesetzlichen Frist vor dem Gerichtshof angefochten werden kann.

B.5.4. Hilfsweise bringt die CREG vor, dass die Flämische Regierung kein Interesse an einer Nichtigerklärung von Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 habe, da im Falle der Nichtigerklärung die vorher geltende Regelung wiederauflebe, die Bestimmung mit derselben Tragweite zum Gegenstand habe.

B.5.5. Keinerlei Bestimmung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verlangt von der Flämischen Regierung ein Interesse an der Erhebung einer Nichtigkeitsklage.

B.5.6. Die Einreden werden abgewiesen.

B.6.1. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstaben *b)* und *f)* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Regionen für folgende Angelegenheiten zuständig:

« was die Energiepolitik betrifft: die regionalen Aspekte der Energie und auf jeden Fall:

[...]

b) die öffentliche Gasversorgung, einschließlich der Tarife der öffentlichen Gasversorgungsnetze, mit Ausnahme der Tarife der Netze, die auch eine Erdgasfernleitungsfunktion haben und vom gleichen Betreiber wie dem des Erdgasfernleitungsnetzes betrieben werden,

[...]

f) die neuen Energiequellen mit Ausnahme derjenigen, die mit der Kernenergie verbunden sind ».

B.6.2. Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe *c)* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 behält jedoch der Föderalbehörde die Zuständigkeit für Angelegenheiten vor, « die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit eine homogene Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich machen, und zwar für [...] die großen Lagereinrichtungen, den Energietransport und die Energieerzeugung ».

B.6.3. In Bezug auf den Zusammenhang zwischen den den Regionen zugewiesenen Zuständigkeiten und den der Föderalbehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten wird in den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ausgeführt:

« Concernant la politique de l'énergie, les Régions sont compétentes pour les aspects régionaux de la politique de l'énergie et, en tout cas, pour les matières énumérées au premier alinéa de l'article 6, § 1er, VII, à la seule exception des matières dont l'indivisibilité technique et économique [requiert] une mise en œuvre homogène sur le plan national, matières limitativement et exhaustivement énumérées après les mots ' à savoir : '. L'autorité nationale est compétente pour les exceptions précitées, ainsi que pour les aspects non régionaux de la politique de l'énergie » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 405/2, S. 111).

Mithin hat der Sondergesetzgeber die Energiepolitik als geteilte ausschließliche Zuständigkeit verstanden, wobei die öffentliche Gasversorgung den Regionen anvertraut wurde, während der Gastransport weiterhin zur Zuständigkeit des Föderalgesetzgebers gehört.

B.7. Die Föderalbehörde ist darüber hinaus nach Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nrn. 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 alleine zuständig für

« 4. das Wettbewerbsrecht und das Recht in Sachen Handelspraktiken, mit Ausnahme der Zuerkennung von Qualitätslabels und Ursprungsbezeichnungen regionaler oder lokaler Art,

5. das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht ».

B.8. Die Zuständigkeit der Regionen für die regionalen Aspekte der Energie und auf jeden Fall « die öffentliche Gasversorgung » und « die neuen Energiequellen » verhindert nicht jedes rechtsetzende Auftreten durch die Föderalbehörde in Bezug auf anderes Erdgas als fossiles Erdgas einschließlich Biogas und Biomethan. Eine solche föderale Regelung kann mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar sein, wenn sie beispielsweise gedeckt ist von der föderalen Zuständigkeit für den Gastransport, das Wettbewerbsrecht, das Recht in Sachen Handelspraktiken, das Handelsrecht oder das Gesellschaftsrecht. Die Föderalbehörde darf folglich eine Definition für Erdgas einfügen, die auch Biogas und Biomethan umfasst.

B.9. Das Vorstehende lässt den Umstand unberührt, dass Bestimmungen, in denen die angefochtene Definition verwendet wird, mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar sein müssen.

B.10.1. Die Flämische Regierung kritisiert in erster Linie den angefochtenen Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 in Verbindung mit der Definition des Begriffs « Upstream-Anlagen », die in Artikel 1 Nr. 6 des Gasgesetzes geregelt ist. Die Flämische Regierung beanstandet den Umstand, dass der angefochtene Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 durch Abänderung des Begriffs « Erdgas » den Begriff « Upstream-Anlagen » auf kleine Biogasproduktionsanlagen ausweite, die dementsprechend den Artikeln 3, 15/9 und 17 des Gasgesetzes unterworfen würden.

B.10.2. Artikel 1 Nr. 6 des Gasgesetzes definiert den Begriff « Upstream-Anlagen » als « alle Leitungen und andere Anlagen, die als Teil eines Öl- oder Erdgasproduktionsprojekts gebaut wurden oder betreiben werden oder dazu verwendet werden, um Erdgas, das von einer oder mehreren Öl- oder Erdgasproduktionsstätten stammt, zu einer Aufbereitungsanlage oder einem -terminal oder einem Endanlandeterminale zu transportieren ». Nach Artikel 1 Nr. 8 des Gasgesetzes sind diese Upstream-Anlagen Bestandteil der « Transportanlagen ».

Wie der Ministerrat anführt, muss der Begriff « Upstream-Anlagen » in Artikel 1 Nr. 6 des Gasgesetzes in dem Sinne verstanden werden, dass er sich ausschließlich auf Leitungen oder Anlagen bezieht, um Erdgas zu transportieren, und nicht auf Anlagen, um Erdgas zu produzieren. Folglich ist die Föderalbehörde aufgrund ihrer Zuständigkeit für den Energietransport befugt, die Transportgenehmigung für den Bau und den Betrieb dieser Anlagen (Artikel 3 des Gasgesetzes), den Zugang zu diesen Anlagen (Artikel 15/9 des Gasgesetzes) und die Sicherheitsvorschriften für diese Anlagen (Artikel 17 des Gasgesetzes) zu regeln.

Der Umstand, dass sich der Begriff « Upstream-Anlagen » infolge der angefochtenen Abänderung der Definition des Begriffs « Erdgas » nunmehr auch auf Leitungen oder Anlagen beziehen soll, um Biogas oder Biomethan zu transportieren, lässt das Vorstehende unberührt. Die Föderalbehörde ist nämlich für den Transport aller Formen von Energie zuständig, unabhängig vom fossilen oder erneuerbaren Charakter der transportierten Energie und unabhängig von der Größe der betreffenden Transportinfrastruktur.

B.10.3. In der in B.10.2 erwähnten Auslegung ist Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 6 des Gasgesetzes mit den in Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthaltenen Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar.

B.11.1. Die Flämische Regierung beanstandet ferner den angefochtenen Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 in Verbindung mit der Definition des Begriffs « Erdgasunternehmen », die in Artikel 1 Nr. 5*bis* des Gasgesetzes geregelt ist. Die Flämische Regierung beanstandet den Umstand, dass der angefochtene Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 durch Abänderung des Begriffs « Erdgas » den Begriff « Erdgasunternehmen » auf kleine Onshore-Erdgasproduzenten ausweitet, die an das Verteilernetz angeschlossen seien,

wobei diese dementsprechend der Aufsichtsbefugnis der CREG gemäß Artikel 15/14 § 2 Nr. 5 des Gasgesetzes unterworfen würden.

B.11.2. Artikel 1 Nr. *5bis* des Gasgesetzes definiert den Begriff « Erdgasunternehmen » als « natürliche oder juristische Person, die mindestens eine der folgenden Funktionen wahrnimmt: Produktion, Fernleitung, Verteilung, Zählung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich LNG, und die kommerzielle, technische und/oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher ».

Aufgrund von Artikel 15/14 § 2 Nr. 5 des Gasgesetzes übt die CREG die Aufsicht aus « über die Einhaltung der Verpflichtungen durch [...] die Erdgasunternehmen, die ihnen kraft dieses Gesetzes und dessen Ausführungserlasse auferlegt wurden, sowie der anderen für den Erdgasmarkt einschlägigen Verordnungsbestimmungen, unter anderem in Bezug auf grenzüberschreitende Angelegenheiten und Materien, die durch die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 [des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 ‘ über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 ’] geregelt werden ».

B.11.3. Die Föderalbehörde ist befugt, den Erdgasunternehmen im Sinne von Artikel 1 Nr. *5bis* des Gasgesetzes Verpflichtungen aufzuerlegen und die Aufsicht über die Einhaltung der den Erdgasunternehmen auferlegten Verpflichtungen zu regeln, insofern sich diese Verpflichtungen im Rahmen der Zuständigkeiten für unter anderem den Gastransport, das Wettbewerbsrecht, das Recht in Sachen Handelspraktiken, das Handelsrecht oder das Gesellschaftsrecht bewegen. Die Erweiterung des Begriffs « Erdgasunternehmen » auf natürliche oder juristische Personen, die für die Produktion, Fernleitung, Verteilung, Zählung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von nicht fossilem Erdgas, wie Biogas oder Biomethan, verantwortlich sind, lässt das Vorstehende unberührt. Die Flämische Regierung weist nicht nach, welche konkrete Verpflichtung, die diesen Erdgasunternehmen auferlegt worden sein soll und bezüglich der die CREG die Aufsicht ausübt, eine den Regionen zugewiesene Zuständigkeit beeinträchtigt.

B.11.4. Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 in Verbindung mit Artikel 1 Nr. *5bis* des Gasgesetzes beeinträchtigt keine der den Regionen zugewiesenen Zuständigkeiten.

B.12.1. Die Flämische Regierung beanstandet schließlich den angefochtenen Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 in Verbindung mit der Definition des Begriffs « vertikal integriertes Unternehmen », die in Artikel 1 Nr. 38 des Gasgesetzes geregelt ist. Die Flämische Regierung beanstandet den Umstand, dass der angefochtene Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 durch Abänderung des Begriffs « Erdgas » den Begriff « vertikal integriertes Unternehmen » auf ein Unternehmen ausweite, das Biogas in kleinen Mengen produziere und das Biogas auch in einer kleinen Speicheranlage speichere, wobei dieses dementsprechend der Verpflichtung gemäß Artikel 15/12 § 2 des Gasgesetzes unterworfen werde, eine getrennte Buchführung für die Speichertätigkeiten vorzuweisen.

B.12.2. Artikel 1 Nr. 38 des Gasgesetzes definiert den Begriff « vertikal integriertes Unternehmen » als « Erdgasunternehmen oder Gruppe von Erdgasunternehmen, in der dieselbe Person berechtigt ist beziehungsweise dieselben Personen berechtigt sind, direkt oder indirekt die Kontrolle auszuüben, wobei dieses Unternehmen beziehungsweise diese Gruppe von Unternehmen mindestens eine der Funktionen Transport, Verteilung, LNG oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Produktion oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt ».

Aufgrund von Artikel 15/12 § 2 des Gasgesetzes müssen die Erdgasunternehmen, die vertikal integriert sind, « in ihrer internen Buchführung separate Konten für ihre Tätigkeiten des Transports, der Verteilung und der Speicherung von Erdgas sowie die LNG-Tätigkeiten und gegebenenfalls für die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten [führen], die nicht mit dem Erdgastransport, der Erdgasverteilung, den LNG-Tätigkeiten und der Erdgasspeicherung zusammenhängen, wie sie dies tun müssten, wenn diese Tätigkeiten durch rechtlich unterschiedliche Unternehmen ausgeführt würden ».

B.12.3. Die Verpflichtung für vertikal integrierte Erdgasunternehmen, eine getrennte Buchführung für ihre Speichertätigkeiten vorzuweisen, stellt eine Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 « betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt » (nunmehr Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 « über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG ») dar, mit dem nach seinem Wortlaut « Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen » vermieden werden sollen.

Diese Verpflichtung fällt folglich in die ausschließliche föderale Zuständigkeit für das Wettbewerbsrecht, das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht (Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nrn. 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980). Der Umstand, dass diese Verpflichtung auch auf ein Unternehmen Anwendung finden würde, das Biogas in kleinen Mengen produzieren und in einer kleinen Speicheranlage speichern würde, ändert daran nichts. Es gehört auf Grundlage von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nrn. 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nämlich auch zur Zuständigkeit der Föderalbehörde, die Anwendung des in diesen Bestimmungen erwähnten « Wettbewerbsrechts », « Handelsrecht » und « Gesellschaftsrechts » auf einen spezifischen Tätigkeitssektor zu regeln, selbst wenn dieser Sektor ganz oder teilweise zur Zuständigkeit der Gemeinschaften oder Regionen gehört.

B.12.4. Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 38 des Gasgesetzes beeinträchtigt keine der den Regionen zugewiesenen Zuständigkeiten.

B.13. Vorbehaltlich der in B.10.2 erwähnten Auslegung ist der erste Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf den zweiten und den dritten Klagegrund

B.14.1. Der zweite und der dritte Klagegrund richten sich gegen Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2023, der Artikel 11 § 2 des Elektrizitätsgesetzes ersetzt.

Vor seiner Ersetzung durch den angefochtenen Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 bestimmte Artikel 11 § 2 des Elektrizitätsgesetzes:

« La commission établit un code de bonne conduite. Dans ce code de bonne conduite, la commission définit, sur proposition du gestionnaire de réseau, et après consultation des utilisateurs du réseau, les conditions en ce qui concerne le raccordement et l'accès au réseau de transport.

Dans ce code de bonne conduite, la commission définit, après consultation des utilisateurs du réseau et du gestionnaire de réseau, les méthodes pour le calcul ou la détermination des conditions en ce qui concerne :

1° la dispense de services auxiliaires, qui sont exécutés de la manière la plus économique possible et qui offrent des mesures de stimulation adéquates pour les utilisateurs du réseau afin d'harmoniser leur input et leur output; ces services auxiliaires sont dispensés de manière équitable et non-discriminatoire et ils sont basés sur des critères objectifs, et

2° l'accès à l'infrastructure transfrontalière, en ce compris les procédures pour l'attribution de capacité et la gestion des congestions ».

Nach seiner Ersetzung durch den angefochtenen Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 bestimmt Artikel 11 § 2 des Elektrizitätsgesetzes:

« La Commission établit un code de bonne conduite. Dans ce code de bonne conduite, la Commission définit :

1° sur proposition du gestionnaire du réseau, et après consultation des utilisateurs du réseau, les conditions concernant le raccordement et l'accès au réseau de transport, y compris les procédures de raccordement;

2° après consultation des utilisateurs du réseau et du gestionnaire du réseau, les conditions concernant :

a) sans préjudice de l'article 8, § 1/1, la fourniture des services auxiliaires, qui sont assurés de la manière la plus économique possible et qui fournissent des éléments d'incitation appropriés afin que les utilisateurs du réseau équilibrent leur apport et leur consommation; ces services auxiliaires sont équitables et non discriminatoires et fondés sur des critères objectifs; et

b) l'accès aux infrastructures transfrontalières, y compris les procédures d'attribution des capacités et de gestion de la congestion.

Dans ce code de bonne conduite, la commission détermine également, après consultation des utilisateurs du réseau et du gestionnaire du réseau, les documents, y compris, le cas échéant les contrats-type que le gestionnaire du réseau doit lui soumettre pour approbation concernant les matières visées au présent paragraphe ».

B.14.2. Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem angefochtenen Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 vorhatte, die « Zuständigkeitsverteilung zwischen dem König und der CREG hinsichtlich einiger Punkte präziser und deutlicher zu gestalten und den Zusammenhang mit einigen Bestimmungen, die durch andere Gesetzesänderungen eingefügt worden sind, zu beseitigen, um etwaige Auslegungsprobleme zu vermeiden und daher noch mehr Rechtssicherheit zu schaffen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3238/001, S. 11).

B.15.1. Die CREG führt an, dass die gegen Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 gerichtete Klage in zeitlicher Hinsicht unzulässig sei, weil die Ermächtigung, in den Verhaltensregeln Bedingungen in Bezug auf den «Zugang zu grenzüberschreitender Infrastruktur» und die «Erbringung von Hilfsdiensten» festzulegen, bereits in der vorher geltenden Gesetzesbestimmung vorgesehen gewesen sei.

B.15.2. Wie in B.5.2 und B.5.3 erwähnt, reicht es, wenn der Gesetzgeber in einem neuen Gesetz eine alte Bestimmung übernimmt, unabhängig von der Frage, ob die neue Bestimmung dieselbe Tragweite hat wie die alte Bestimmung, aus, festzustellen, dass der Gesetzgeber bei der Annahme der angefochtenen Bestimmung seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, in dieser Angelegenheit erneut rechtsetzend aufzutreten. Die neue Bestimmung kann dann innerhalb der gesetzlichen Frist vor dem Gerichtshof angefochten werden.

B.15.3. Hilfsweise bringt die CREG vor, dass die Flämische Regierung kein Interesse an einer Nichtigkeitsklärung von Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 habe, da im Falle der Nichtigkeitsklärung die vorher geltende Regelung wiederauflebe, die Bestimmungen mit derselben Tragweite zum Gegenstand habe.

B.15.4. Wie in B.5.5 bereits erwähnt, verlangt keinerlei Bestimmung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 von der Flämischen Regierung ein Interesse an der Erhebung einer Nichtigkeitsklage.

B.15.5. Die Einreden werden abgewiesen.

B.16. Im zweiten Klagegrund führt die Flämische Regierung einen Verstoß durch Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 gegen die regionale Zuständigkeit für die Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität gemäß Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 an, weil die angefochtene Bestimmung der CREG die Befugnis einräumt, in den Verhaltensregeln Bedingungen in Bezug auf «den Zugang zu grenzüberschreitender Infrastruktur» festzulegen, ohne diese auf die grenzüberschreitende Infrastruktur auf Ebene des Übertragungsnetzes zu beschränken.

B.17.1. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehören zu den regionalen Aspekten der Energie:

« *a*) die Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität durch Netze mit einer Nennspannung von bis zu 70.000 Volt, einschließlich der Tarife der Elektrizitätsversorgungsnetze, mit Ausnahme der Tarife der Netze mit Übertragungsfunktion, die vom gleichen Betreiber wie dem des Übertragungsnetzes betrieben werden ».

B.17.2. Wie in B.6.2 erwähnt, behält jedoch Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe *c*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der Föderalbehörde die Zuständigkeit für Angelegenheiten vor, «die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit eine homogene Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich machen, und zwar für [...] die großen Lagereinrichtungen, den Energietransport und die Energieerzeugung ».

B.17.3. Mithin hat der Sondergesetzgeber die Energiepolitik als geteilte ausschließliche Zuständigkeit verstanden, wobei die Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität (durch Netze mit einer Nennspannung von bis zu 70 000 Volt) den Regionen anvertraut wurde, während die (nicht lokale) Beförderung von Elektrizität weiterhin zur Zuständigkeit des Föderalgesetzgebers gehört.

B.18.1. Artikel 11 § 2 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Elektrizitätsgesetzes, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2023, ermächtigt die CREG, Verhaltensregeln festzulegen, in denen sie unter anderem die Bedingungen in Bezug auf den Zugang zu grenzüberschreitender Infrastruktur vorsieht.

B.18.2. Die Flämische Regierung beanstandet, dass diese Bestimmung nicht auf die grenzüberschreitende Infrastruktur auf Ebene des Übertragungsnetzes beschränkt sei, sondern sich ebenfalls auf die grenzüberschreitende Infrastruktur auf Ebene des lokalen Beförderungsnetzes und der Verteilernetze beziehe.

B.18.3. Wie der Ministerrat anführt, ist Artikel 11 § 2 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Elektrizitätsgesetzes, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2023, so auszulegen, dass er die CREG nur ermächtigt, die Bedingungen in Bezug auf den Zugang zur grenzüberschreitenden Infrastruktur auf Ebene des Übertragungsnetzes zu bestimmen, also eines Netzes mit einer Nennspannung von mehr als 70 000 Volt. Diese Auslegung berücksichtigt den Umstand, dass Artikel 11 des Elektrizitätsgesetzes zu Kapitel 3 des Elektrizitätsgesetzes mit der Überschrift « Verwaltung des Übertragungsnetzes » gehört,

den Umstand, dass der Anwendungsbereich von Artikel 11 § 1 und § 2 Nr. 1 des Elektrizitätsgesetzes ausdrücklich auf das Übertragungsnetz beschränkt ist, sowie den Umstand, dass die Bedingungen in Bezug auf den Zugang zu grenzüberschreitender Infrastruktur nach Artikel 11 § 2 Nr. 2 des Elektrizitätsgesetzes erst « nach Anhörung des Netzbenutzers und des Netzbetreibers », das heißt des Benutzers und des Betreibers des Übertragungsnetzes, festgelegt werden können (Artikel 2 Nrn. 8 und 18 des Elektrizitätsgesetzes).

In dieser Auslegung ist Artikel 11 § 2 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Elektrizitätsgesetzes, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2023, mit den in Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthaltenen Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar.

B.19. Vorbehaltlich der in B.18.3 erwähnten Auslegung ist der zweite Klagegrund unbegründet.

B.20. Im dritten Klagegrund führt die Flämische Regierung einen Verstoß durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Mai 2023 gegen die regionale Zuständigkeit für die Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität gemäß Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 an, weil diese Bestimmung der CREG die Befugnis einräumt, in den Verhaltensregeln Bedingungen in Bezug auf « die Erbringung von Hilfsdiensten » festzulegen, ohne diese auf die Hilfsdienste auf Ebene des Übertragungsnetzes zu beschränken.

B.21.1. Artikel 11 § 2 Nr. 2 Buchstabe *a*) des Elektrizitätsgesetzes, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2023, ermächtigt die CREG, Verhaltensregeln festzulegen, in denen sie unter anderem die Bedingungen in Bezug auf « die Erbringung von Hilfsdiensten » vorsieht.

Artikel 2 Nr. 101 des Elektrizitätsgesetzes, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2021 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und zur Abänderung des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen », definiert den Begriff « Hilfsdienst » als « eine zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderliche Dienstleistung,

einschließlich Regelreserve und nicht frequenzgebundener Hilfsdienste, jedoch ohne Engpassmanagement ».

Artikel 2 Nr. 114 des Elektrizitätsgesetzes, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU », definiert den Begriff « nicht frequenzgebundener Hilfsdienst » als « eine von Übertragungs- oder Verteilernetzbetreibern genutzte Dienstleistung für statische Spannungsregelung, die Einspeisung von dynamischem Blindstrom, Trägheit der lokalen Netzstabilität, Kurzschlussstrom, Schwarzstartfähigkeit und Inselbetriebsfähigkeit ».

B.21.2. Die in Artikel 2 Nrn. 101 und 104 des Elektrizitätsgesetzes enthaltenen Definitionen schließen zwar nicht aus, dass Dienste, die durch einen Verteilernetzbetreiber in Bezug auf ein Netz mit einer Nennspannung von bis zu 70 000 Volt in Anspruch genommen werden, als Hilfsdienst oder nicht frequenzgebundener Hilfsdienst einzustufen sind.

Aus den gleichen, in B.18.3 erwähnten Gründen ist die Ermächtigung zugunsten der CREG, in den Verhaltensregeln die Bedingungen für die Erbringung von Hilfsdiensten zu bestimmen, wie in Artikel 11 § 2 Nr. 2 Buchstabe *a*) des Elektrizitätsgesetzes vorgesehen, gleichwohl so auszulegen, dass die CREG nur ermächtigt wird, die Bedingungen in Bezug auf die Erbringung von Hilfsdiensten festzulegen, die für den Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlich sind, also eines Netzes mit einer Nennspannung von mehr als 70 000 Volt.

In dieser Auslegung ist Artikel 11 § 2 Nr. 2 Buchstabe *a*) des Elektrizitätsgesetzes, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2023, mit den in Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthaltenen Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar.

B.22. Vorbehaltlich der in B.21.2 erwähnten Auslegung ist der dritte Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.10.2, B.18.3 und B.21.2 erwähnten Auslegungen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. September 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen